



Brüssel, den 4. Dezember 2019
(OR. en)

14788/19
ADD 1

AGRI 587
VETER 103

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Tierschutz als integralem Bestandteil einer nachhaltigen Tierproduktion
– *Annahme*

ENTWURF

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM TIERSCHUTZ ALS INTEGRALEM BESTANDTEIL EINER NACHHALTIGEN TIERPRODUKTION

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger Europas messen dem Wohlergehen von Tieren große Bedeutung bei; es hat als solches Eingang in das Unionsrecht, insbesondere in Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gefunden.

- (2) Öffentliche Meinungsumfragen zeugen von einer großen Besorgnis in Bezug auf den Tierschutz:
- a. Bei einer Eurobarometer-Umfrage im Jahr 2015¹ äußerte die Mehrheit der Befragten die Ansicht, dass Nutztiere (82 % der Befragten) und Haustiere (74 % der Befragten) besser geschützt werden sollten. Zudem sind die Bürgerinnen und Bürger der Meinung, dass von außerhalb der EU eingeführte Produkte den in der EU geltenden Tierschutzstandards entsprechen sollten und dass die EU mehr tun sollte, um – auch international – für eine stärkere Sensibilisierung für den Tierschutz zu sorgen.
 - b. Nach den Ergebnissen einer Eurobarometer-Umfrage von 2018² hat sich der Schwerpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit und der Politik inzwischen auf Lebensmittelqualität, Tierschutz und Umweltstandards verlagert.
- (3) Auch besteht ein Zusammenhang zwischen Tierschutz und Ernährungssicherheit, denn der Tierschutz trägt – wie der Ausschuss für Welternährungssicherheit festgestellt hat³ – dazu bei, dass bei Resilienz, Ressourceneffizienz und sozialer Gerechtigkeit/Verantwortung bessere Ergebnisse erzielt werden. Überdies kommt der Tierschutz den Erzeugern in Form von sinkender Mortalität, besserer Tiergesundheit sowie von Qualitäts-, Ertrags- und Preissteigerungen bei den Enderzeugnissen zugute. Insbesondere bewirkt der Tierschutz, dass die Tiere resistenter gegen Krankheitserreger werden.⁴ Somit müssen weniger Arzneimittel verabreicht werden, was zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen beiträgt und Biosicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung von Tierseuchen unterstützt.

¹<https://ec.europa.eu/comfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/search/Attitudes%20of%20Europeans%20towards%20Animal%20Welfare/surveyKy/2096>

²<https://ec.europa.eu/comfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/search/Europeans.%20Agriculture%20and%20the%20CAP/surveyKy/2161>

³ Ausschuss für Welternährungssicherheit (CFS), 2016. Recommendations on Sustainable agricultural development for food security and nutrition: what roles for livestock? (Empfehlungen für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft im Interesse der Ernährungssicherheit und Ernährung: Was kann der Nutztiersektor beitragen?) <http://www.fao.org/cfs/home/products/en/>

⁴ EFSA, 2017. EMA and EFSA Joint Scientific Opinion on measures to reduce the need to use antimicrobial agents in animal husbandry in the European Union, and the resulting impacts on food safety (RONAFA) (Gemeinsames wissenschaftliches Gutachten der EMA und der EFSA zu Maßnahmen zur Verringerung der Notwendigkeit des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe in der Tierhaltung in der Europäischen Union und zu den damit verbundenen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit (RONAFA)). EFSA Journal 15 (1). <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2017.4666>

- (4) Die geltenden EU-Tierschutzvorschriften sind im Laufe der Jahre schrittweise weiterentwickelt worden, um für einen besseren Tierschutz zu sorgen, wobei darauf geachtet wurde, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen innerhalb der EU weiterhin gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Allerdings sind die Rechtsvorschriften nicht lückenlos, denn sie enthalten keine Mindeststandards für den Schutz vieler Nutztiere, etwa von Milchkühen, Mastrindern, Schafen und Ziegen, Zuchtfischen, Zuchtkaninchen, Junghennen, Truthühnern, Gänsen und Enten.
- (5) 2012 hat die Kommission die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015⁵ (im Folgenden „Strategie 2012-2015“) veröffentlicht, die eine Liste mit Maßnahmen zur Verbesserung der Tierschutzstandards und zur Förderung ihrer Durchsetzung und Einhaltung in der EU enthielt.
- (6) 2017 hat die Europäische Kommission die EU-Tierschutzplattform eingerichtet. Über diese Plattform ist es gelungen, einen Dialog zwischen den zuständigen Behörden, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und wissenschaftlichen Kreisen über Tierschutzfragen anzuregen und auf diese Weise den Austausch bewährter Verfahren und sonstiger Erfahrungen zu fördern. Über die Zukunft der Plattform wurde noch nicht entschieden.
- (7) Auf Grundlage der Artikel 95 und 96 der Verordnung über amtliche Kontrollen hat die Kommission zwei Referenzzentren für Tierschutz benannt. Das erste wurde im März 2018 eingerichtet und ist für den Schutz von Schweinen zuständig; das zweite wurde im Oktober 2019 eingerichtet und ist für Geflügel und andere kleine Nutztiere zuständig. Es muss sichergestellt sein, dass die Referenzzentren in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen und den zuständigen Behörden und der Kommission verlässliche, aktuelle Informationen über die jüngsten Forschungsergebnisse, neue Technologien, Tierschutzindikatoren und bewährte Verfahren zur Verfügung zu stellen; diese Informationen werden benötigt, um die korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften und die Überprüfung ihrer Einhaltung zu erleichtern.

⁵ Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015
https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_eu_strategy_19012012_en.pdf

- (8) Es hat Forderungen nach zusätzlichen Maßnahmen gegeben, wobei einige Mitgliedstaaten betont haben, dass es strengerer Rechtsvorschriften, eines besseren Tierschutzes und einer besseren Aufklärung über Standards und Erkenntnisse der EU bedarf (siehe z. B. die gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands und der Niederlande zum Tierschutz vom 14. Dezember 2014⁶ und das Positionspapier der deutschen, der schwedischen, der dänischen und der niederländischen Delegation zur Überarbeitung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates⁷). Außerdem hat das Europäische Parlament umfassendere Rechtsvorschriften und eine bessere Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften angemahnt.⁸ und⁹ 2016 hat die Kommission in einem Bericht¹⁰ festgestellt, dass die mangelnde Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften eines der Hauptprobleme mit Auswirkung auf das Wohlergehen von Tieren ist und dass ein besseres Verständnis der Vorschriften erforderlich ist.
- (9) Unter bulgarischem, österreichischem und rumänischen Vorsitz haben eingehende Beratungen über die Probleme stattgefunden, die sich beim Transport über große Entfernungen für das Wohlergehen der Tiere ergeben. Ungeachtet der Fortschritte, die bei der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über Tiertransporte erzielt wurden, gibt es nach wie vor deutliche Mängel und Verstöße. Die Vorschriften, auch die Vorschriften über Temperaturen und Beförderungsdauer, müssen besser durchgesetzt werden. Darüber hinaus sollte für eine bessere Nutzung der nachträglichen Kontrollen und des TRACES-Systems und für eine aktive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Drittländer gesorgt werden.

⁶ Dok. 16923/1/14 REV 1.

⁷ Dok. 5708/16.

⁸ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2015 zu einer neuen Tierschutzstrategie für den Zeitraum 2016-2020 http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2015-0417_DE.html?redirect

⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_DE.html

¹⁰ Europäische Kommission, 2016. Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016DC0558>

- (10) Im Laufe der Jahre sind mehrfach Leitlinien, Studien und Berichte der EU zu Tierschutzthemen wie Tötung, Züchtung, Beförderung, Bildung, Verbraucherinformation und das Wohlergehen von Hunden und Katzen im Rahmen von Geschäftspraktiken veröffentlicht worden. Zwar wurden in vielen Mitgliedstaaten erhebliche Anstrengungen unternommen, doch lassen sich die Mängel bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften nicht allein durch Leitlinien oder Informationen beheben, solange die Rechtsvorschriften noch unterschiedliche Auslegungen zulassen.
- (11) Es gibt einige neue wissenschaftliche Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen, die zur Ausarbeitung neuer und Überarbeitung geltender Tierschutzvorschriften herangezogen werden können.
- (12) Rechtsetzung ist nicht das einzige Mittel zur Förderung des Tierschutzes, sondern es gibt auch eine Reihe freiwilliger Maßnahmen, wie Qualitätsstandards und Tierschutzprogramme. In einigen Mitgliedstaaten wurden bereits freiwillige Tierschutzprogramme – verbunden mit einer besonderen Kennzeichnung – aufgelegt. Sie sind auf positive Resonanz bei der Verbraucherschaft gestoßen, die sich bei Kaufentscheidungen von Tierschutzerwägungen leiten lassen kann, während die Erzeuger für ihre Anstrengungen belohnt werden. Allerdings gilt es, die Transparenz und Glaubwürdigkeit solcher Regelungen sicherzustellen.

- (13) 2019 hat der Rat Schlussfolgerungen¹¹ zu einem Bericht des Rechnungshofs¹² angenommen, in dem erhebliche Fortschritte, etwa in Bezug auf die Gruppenhaltung von Sauen und das Verbot von nicht ausgestalteten Käfigen von Legehennen, festgestellt werden. In den Schlussfolgerungen wird eingeräumt, dass in Bezug auf die Einhaltung der Mindeststandards nach wie vor Schwachstellen bestehen und die Finanzmittel der Gemeinsamen Agrarpolitik besser genutzt werden könnten, um höhere Tierschutzstandards zu fördern.
- (14) 2019 hat das Europäische Parlament¹³ die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, soweit möglich den Übergang hin zu Transporten von Fleisch oder Schlachtkörpern anstelle von lebenden Tieren zu fördern. Dabei hat es noch andere Empfehlungen zur Durchführung und Durchsetzung der Beförderungsvorschriften und zur strafrechtlichen Verfolgung von Verstößen abgegeben.
- (15) Die Nachhaltigkeitsaspekte von Langstreckentransporten lebender Tiere und die Auswirkungen der verschiedenen Motive des Handels sollten noch eingehender erörtert werden.
- (16) In ihrem Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Tierproduzenten (2018)¹⁴ hat die Kommission festgestellt, dass Tierschutzanforderungen für die relative Kostenwettbewerbsfähigkeit nicht ausschlaggebend seien. Andere Faktoren wie etwa Lohn- und Futterkosten spielten eine weitaus größere Rolle. Andererseits habe die EU sehr viel dazu beigetragen, das Bewusstsein für Tierschutzstandards weltweit zu schärfen; diese Anstrengungen müssten fortgesetzt werden.

¹¹ Schlussfolgerungen des Rates (12. Februar 2019) <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11073-2019-INIT/de/pdf>

¹² Europäischer Rechnungshof. Sonderbericht Nr. 31/2018 zum Tierschutz in der EU <https://www.eca.europa.eu/en/Pages/DocItem.aspx?did=47557>

¹³ Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_DE.html

¹⁴ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Auswirkungen internationaler Tierschutzaktivitäten auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Tierproduzenten in einer globalisierten Welt <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A52018DC0042>

- (17) Im Mai 2019 hat die Kommission – wie im Rechnungshofbericht empfohlen – mit der Evaluierung der Strategie 2012-2015 begonnen. Im Zuge der Evaluierung soll bewertet werden, inwieweit die angestrebten Ziele der EU-Strategie erreicht wurden und inwieweit diese Ziele heute noch relevant und kohärent sind. Der Evaluierungsbericht soll spätestens Ende 2020 angenommen werden –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- (1) HEBT HERVOR, dass ein guter Tierschutz integraler Bestandteil einer nachhaltigen Tierproduktion ist;
- (2) HEBT HERVOR, dass ein guter Tierschutz im Allgemeinen die Tiergesundheit verbessert, weshalb weniger Antibiotika verabreicht werden müssen und infolgedessen weniger antimikrobielle Resistenzen auftreten. Allerdings müssen Tierschutzmaßnahmen in bestimmten Fällen an die Tierseuchenlage angepasst werden, um ausreichende Biosicherheit zu gewährleisten;
- (3) ERKENNT AN, dass die EU-Tierschutzvorschriften und freiwillige Maßnahmen sowie Investitionen von Landwirten und anderen Marktteilnehmern zu Verbesserungen beim Tierschutz geführt haben;
- (4) BEGRÜßT die externe Bewertung der Ergebnisse der Strategie 2012-2015 und ERSUCHT die Kommission, eine neue Strategie auszuarbeiten und dabei auch diese Bewertung zu berücksichtigen;

- (5) IST SICH BEWUSST, dass es zwar umfassende Rechtsvorschriften für den Schutz aller landwirtschaftlichen Nutztiere und spezifischere Rechtsvorschriften für Kälber, Schweine, Masthähnchen und Legehennen gibt, das Tierschutzrecht aber weiterentwickelt bzw. aktualisiert werden könnte, um praktischen Problemen mit den geltenden Vorschriften, neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und somit für mehr Tierschutz und Harmonisierung zu sorgen. Die derzeitigen Anforderungen, bei denen Handlungsbedarf besteht, betreffen insbesondere Tiertransporte, den Schutz von Schweinen, schmerzhaftes Verfahren sowie Tierschutzindikatoren; BETONT, dass die Bedingungen, unter denen Tiere geschlachtet werden, verbessert werden können, indem insbesondere Anstöße für wissenschaftliche Untersuchungen zur Betäubung und „einfachen Betäubung“ im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gegeben werden;
- (6) ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, ob neue Rechtsvorschriften für sämtliche im Rahmen einer Wirtschaftstätigkeit gehaltene Tierarten, für die es bislang noch keine spezifischen Tierschutzvorschriften gibt, erforderlich sind, insbesondere für mindestens sechs Monate alte Rinder, Zuchtkaninchen, Junghennen, Hunde und Katzen, aber auch für Truthühner, Mast- und Legehennenelterniere, Schafe, Ziegen und Zuchtfische, und welche Folgen solche Rechtsvorschriften hätten;
- (7) BETONT, dass Tiere bei Langstreckentransporten besser geschützt werden müssen. EMPFIEHLT der Kommission und den Mitgliedstaaten, als kurzfristiges Ziel Lösungen zu finden, mit denen sich die geltenden Beförderungsvorschriften leichter durchsetzen lassen, wie etwa durch einen weiteren Ausbau der Kanäle für den Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, und RUFT dazu AUF, in den verschiedenen Foren die Nachhaltigkeit des Handels mit lebenden Tieren im Vergleich zum Handel mit Fleisch verstärkt zu thematisieren; LEGT der Kommission NAHE, die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu überprüfen und zu aktualisieren;
- (8) ERINNERT DARAN, dass bei Änderungen geltender Rechtsvorschriften oder neuen Rechtsvorschriften die jüngsten wissenschaftlichen Untersuchungen und die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zugrunde gelegt und erforderlichenfalls neue wissenschaftliche Untersuchungen eingeleitet werden sollten;

- (9) HEBT HERVOR, dass es zudem wissenschaftlicher Expertise und einer stärkeren Koordinierung bedarf, um die Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften auf EU-Ebene zu harmonisieren. Die Bemühungen um eine harmonisierte Durchsetzung sollten von den nationalen Kontaktstellen für Tiertransport unterstützt werden, wobei auch die Informationen der EU-Referenzzentren für Tierschutz und die EU-Tierschutzplattform genutzt werden sollten;
- (10) WÜRDIGT die Arbeit der EU-Tierschutzplattform und BEFÜRWORTET ihr Fortbestehen, denn sie ist ein nützliches Forum, in dessen Rahmen der Dialog zwischen den einschlägigen Akteuren angeregt werden kann; EMPFIEHLT der Kommission, die Arbeit der Plattform zu bewerten und sie weiterzuentwickeln, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Einbindung aller Mitgliedstaaten;
- (11) EMPFIEHLT der Kommission, den EU-Referenzzentren für Tierschutz ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen und eine Ausschreibung für zusätzliche Zentren, die beispielsweise für Wiederkäuer und Equiden einschließlich ihrer Beförderung und Tötung zuständig sein sollen, zu veröffentlichen;
- (12) ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, ob ein Regelungsrahmen der EU mit Kriterien für Tierschutzkennzeichnungssysteme erforderlich ist und welche Folgen ein solcher Rahmen hätte, wobei die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;
- (13) EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, die finanziellen Mittel der gemeinsamen Agrarpolitik effizient und wirksam einzusetzen, um den Tierschutz tatsächlich zu verbessern;
- (14) IST SICH BEWUSST, wie wichtig es ist, weltweit für den Tierschutz einzutreten, und welchem Wettbewerb die Landwirte der EU im Welthandel ausgesetzt sind, und BETONT deshalb, dass der Tierschutz so weit wie möglich in Freihandelsabkommen einbezogen werden sollte, und SIEHT in diesen Abkommen eine Möglichkeit, den Tierschutz weltweit zu fördern;

- (15) BEGRÜßT nachdrücklich, dass die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung der OIE-Standards und -Leitlinien und sonstigen Tätigkeiten der OIE, einschließlich der OIE-Plattform für den Tierschutz in Europa sowie Twinning-Maßnahmen, Schulungen und anderer internationaler Tätigkeiten, aktiv mitwirken; EMPFIEHLT, diese Arbeit fortzusetzen und dabei besonders auf die Länder zu achten, in die lebende Tiere ausgeführt und aus denen tierische Erzeugnisse in die EU eingeführt werden; EMPFIEHLT ferner, auf die Anwendung der Standards des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere, die den Transport von Tieren zu Lande und zu Wasser, die Schlachtung von Tieren und die Systeme für die Nutztierproduktion betreffen, hinzuwirken;
- (16) EMPFIEHLT der Kommission und den Mitgliedstaaten, sich dafür einzusetzen, dass der Öffentlichkeit, den Unternehmen und den Handelspartnern durch verstärkte Kommunikation und Aufklärung vermittelt wird, dass gute Tierschutzstandards wesentlich zur Förderung der Tiergesundheit, der Lebensmittelsicherheit, der Ernährungssicherheit und der Nachhaltigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors beitragen.
-